

Strafgesetz für den Fall vor, daß es sich um eine schwerwiegende Sache handle, das Gewicht der Rechtsverletzung eine Bestrafung erfordere und die Notwendigkeit bestehe, Ärgernis zu vermeiden oder zu beheben. Auch der fünfte und letzte Teil des vorliegenden Buches (Die Strafbestimmungen im Codex Iuris Canonici vom 25. Januar 1983, 363–496) soll nicht referiert werden. Hier nur die zusammenfassende Wertung, die R. gibt: „Das Strafrecht des Codex Iuris Canonici von 1983 stellt, wie der Codex insgesamt, weder materiell noch formell einen Bruch mit dem Rechtserbe der Kirche dar. Er ist vielmehr die zeitgemäße und ekkllesiologisch legitimierte Fortentwicklung und damit eine weitere Stufe in der Entwicklung des kanonischen Rechts“ (492). Ein Literaturverzeichnis, drei Kanonesverzeichnisse, ein Personenregister und ein Sachwortregister schließen dieses vorzügliche Buch ab.

R. SEBOTT S. J.

DEMEL, SABINE, *Kirchliche Trauung – unerlässliche Pflicht für die Ehe des katholischen Christen?* Stuttgart: Kohlhammer 1993. 350 S.

Die kirchliche Trauung ist eine Pflicht für den katholischen Christen. Zugleich ist das Eheschließungsrecht aber auch bestimmt von dem Kompetenzanspruch des modernen Staates über die Ehe, der am deutlichsten im Gebot der obligatorischen Zivilehe zutage tritt. Die sog. Zwangszivilehe ist für alle Staatsbürger verpflichtend. In Deutschland wurde die Zwangszivilehe durch das Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 (also mitten im Kulturkampf) eingeführt und 1900 in das BGB übernommen. Die Probleme, die aus diesem doppelten Kompetenzanspruch (der Kirche und des Staates) für den Katholiken entstehen, sind Gegenstand des vorliegenden Buches. Es hat vier Teile. Im ersten (Geschichtliche und theologische Wurzeln der kirchlichen Eheschließungsform, 14–89) geht D. auf die Geschichte der kirchlichen Eheschließungsform ein. Das Alte und das Neue Testament geben kaum Auskunft über religiöse Hochzeitsriten. Bei Ignatius von Antiochien spielt der bischöfliche Segenswunsch für die Eheschließung eine Rolle, für Tertullian die Feier der Eheschließung in einem Gemeindegottesdienst. Der „Ehesegen, stets als ein Vorrecht, aber nie als eine Bedingung für eine gültige Trauung verstanden, setzte sich allmählich als das eigentlich christliche Element einer christlichen Ehe im Mittelalter durch und führte zur Entstehung einer kirchlichen Eheliturgie“ (88). Das Konzil von Trient schrieb schließlich in seinem Dekret „Tametsi“ die kirchliche Formvorschrift verbindlich und zwingend vor. Freilich dauerte es dann noch einige Jahrhunderte (genauer: bis zum Dekret „Ne temere“ von 1908 bzw. bis zum CIC/1917), bis sich diese zwingende Formvorschrift durchsetzte. Im Teil II (Die Eheschließungsform in den kirchlichen Gesetzbüchern von 1917 und 1983, 90–189) beschreibt D. die jetzige Rechtslage. Sie ist im wesentlichen bestimmt durch die beiden cc. 1108 und 1117 des CIC von 1983. Can. 1108 schreibt im § 1 das Folgende vor: „Nur jene Ehen sind gültig, die geschlossen werden unter Assistenz des Ortsordinarius oder des Ortspfarrers oder eines von einem der beiden delegierten Priester oder Diakons sowie vor zwei Zeugen.“ Der can. 1117 bestimmt: „Die oben vorgeschriebene Eheschließungsform muß ... eingehalten werden, wenn wenigstens einer der Eheschließenden in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde.“ Von dieser Formpflicht gibt es aber im CIC/1983 in den folgenden drei Fällen eine Freistellung: 1. Gemäß can. 1117 ist der Katholik, welcher durch einen formalen Akt (z. B. durch staatlicherseits ermöglichten Kirchenaustritt) von seiner Kirche abgefallen ist, nicht mehr an die Formpflicht gebunden. 2. Gemäß can. 1127 § 2 hat bei bekenntnisverschiedenen Ehen der Ortsordinarius des katholischen Partners das Recht, von der (katholischen) Formpflicht zu dispensieren. 3. Schließlich bestimmt can. 1127 § 1: „Wenn ... ein Katholik eine Ehe mit einem Nichtkatholiken eines orientalischen Ritus schließt, ist die kanonische Eheschließungsform nur zur Erlaubtheit einzuhalten; zur Gültigkeit aber ist unter Wahrung der sonstigen Rechtsvorschriften die Mitwirkung eines geistlichen Amtsträgers erforderlich.“ Im dritten Teil ihrer Ausführungen (Die Ehe in ihrem Beziehungsverhältnis von Vertrag und Sakrament, 190–264) versucht D., die unterschiedlichen Ansichten der orthodoxen, der protestantischen und der katholischen Kirche auf einen Nenner zu bringen. Das Resümee: „Die kirchliche Trauung als eine einheitliche Zeichenhandlung der aktiv beteiligten Brautleute, des

trauungsbefugten Eheassistenten und der konkret versammelten Gottesdienstgemeinschaft verstanden, hat zugleich ökumenische Konsequenzen. Denn hier sind die *Hauptanliegen* der orthodoxen, der katholischen und der protestantischen Tradition integrierend verwirklicht: Die orthodoxe Betonung des Ritus, die katholische Akzentuierung des Konsenses und die protestantische Hervorhebung des subjektiven Glaubens in der aktiven Mitwirkung aller Beteiligten an der Eheliturgie“ (264). Wie soll nun eine zukünftige Rechtslage aussehen? Dazu macht D. im vierten Teil ihres Buches (Die Verknüpfung von ziviler und kirchlicher Trauung im Konzept einer gestuften Sakramentalität, 265–300) einen Vorschlag. Dabei stützt sie sich u. a. auf ein Reformprojekt einer gestuften Eheschließung in Frankreich. In diesem Projekt wird ein Dreischritt bei der Hinführung zur katholischen Eheschließung in folgender Weise praktiziert (vgl. 298 f.): 1. Man anerkennt vorläufig die (nur) standesamtliche Trauung eines Katholiken. 2. Man begleitet ein solches Paar innerhalb der Kirchengemeinde, um die notwendigen Erfahrungen mit dem gelebten Glauben reifen zu lassen. 3. Können die Eheleute diesen Glauben an Christus und an die Kirche voll akzeptieren, dann findet die eigentliche sakramentale Feier der Ehe statt. D. knüpft an diese Ausführungen die folgende Bewertung: „Dieses französische Modell, das die sakramentale Feier der Ehe dem Glaubensstand des (künftigen) Ehepartners entsprechend gestaltet, fordert ein Umdenken vom punktuellen Geschehen des Ehesakramentes weg zu einer stufenweisen Feier des Ehesakramentes hin und fordert die Kirche auf, neue Formen zu finden, die die Menschen auf der Stufe aufnehmen, auf der sie sind, sie brüderlich anzunehmen und zu begleiten bis zum Sakrament und so als Kirche Zeichen der zuvorkommenden Liebe Gottes zu sein“ (299). – Ein Verzeichnis der Quellen und der Literatur (301–325) und ein Anhang mit den lateinischen Quellentexten (327–350) schließen dieses originell konzipierte und sorgfältig gearbeitete Buch ab.

R. SEBOTT S. J.

HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE (HRG). Hrsg. Adalbert Erler †, Ekkehard Kaufmann und Dieter Werkmüller. 35. Lfg. (Sp. 513–768). Berlin: Schmidt 1993.

Auch nach dem Tod des verdienstvollen Herausgebers Adalbert Erler (an seine Stelle ist Dieter Werkmüller gerückt) geht das HRG zügig seiner Vollendung entgegen. Es enthält diesmal die mit Urkunde, Urteil, Verfassung und Verlag zusammenhängenden Artikel. Kanonistisch von Bedeutung sind vor allem die folgenden Stichworte: Unterhalt, Unterpfand, Unterschrift, Untertaneneid, Unzurechnungsfähigkeit, Urkunde (rechtlich), Urkundenfälschung (im Mittelalter), Urkundenlehre, Urteil (rechtlich), Utopie, Utrecht, Vater, Vatikanisches Archiv, Verbrennen, Vergehen, Verhüllung, Verjährung, Verleumdung und Verlöbnis. Auf einige von ihnen möchte ich etwas näher eingehen. Mit dem Begriff der *Unzurechnungsfähigkeit* (auch Schuldunfähigkeit) bezeichnet man den Zustand eines Menschen, in dem er für die von ihm begangenen Handlungen strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden kann. Das in dem Begriff enthaltene Werturteil über die Persönlichkeit des Täters hat nur für ein Strafrecht Bedeutung, das an die Person und ihre Handlungen und nicht an den Erfolg anknüpft. Das germanisch-fränkische Strafrecht behauptete dagegen (gemäß dem Satz: „Die Tat richtet den Mann“) zu einseitig die Erfolgshaftung. (Freilich wurden auch in diesem Strafrecht Kinder und Geistesgestörte nicht mit Strafen belegt.) Auf der andern Seite hatte im germanisch-fränkischen Recht (dem kollektiven Charakter der germanischen Gesellschaft entsprechend) der Muntwalt für die Taten der seiner Gewalt Unterworfenen einzustehen. In den großen Kodifikationen des 18. Jh. ist Vernunftfähigkeit und freier Wille Voraussetzung für eine Strafbarkeit. Im Laufe des 19. Jh. stieg die Altersgrenze, unterhalb derer Kinder als unzurechnungsfähig anzusehen waren, immer weiter an. Um die Jahrhundertwende wurde das 14. Lebensjahr als Altersgrenze für die Strafbarkeit gefordert und festgesetzt. Diese Altergrenze besteht auch heute noch im StGB (§ 19). – Die *Urkundenfälschung (im Mittelalter)* (= U.) war weit verbreitet. Etwa die Hälfte der Merowingerurkunden, ca. 40% der Diplome Karls des Großen, ungefähr 10% der ottonischen, 5–20% der westfränkischen Karolingerurkunden (840–867) und etwa 6% der Präzente Kaiser Konrads II. sind unecht. Auch das berühmte Consti-